

Urheber nicht in, sondern neben der Gesellschaft. Erst durch den Abschluß eines Verwertungsvertrages werden Beziehungen hergestellt, die jedoch in der Regel nur der wirtschaftlichen Ausnutzung des Schaffens dienen. Wie jede andere Ware unterliegt auch das Ergebnis des Schaffens auf dem Gebiet der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft unter kapitalistischen Bedingungen dem Konkurrenzkampf, und die Gesetzgebung hat die Aufgabe, die Position der Urheber in diesem Kampf zu bestimmen. Aus dieser Zweckbestimmung entstand ausgehend vom Urheber, vom Individuum, ein ganzer Katalog gesetzlicher Regelungen, die die individuellen Interessen in den Vordergrund rückten und den Interessen aller Mitkonkurrenten gegenüberstellten.

Stellen wir uns nun die Aufgabe, ein neues, sozialistisches Urheberrecht zu schaffen, so ist die Überwindung dieser bürgerlichen Auffassung die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe. Es gilt „die Trennung von Kunst und Leben, die Entfremdung zwischen Künstler und Volk“¹ zu beseitigen. Ein sozialistisches Urhebergesetz muß dazu beitragen, diesen Widerspruch zu überwinden.

Wie in anderen Rechtszweigen wurde auch auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts schon seit Jahren versucht, den neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen den Schöpfern und den Verbreitern des Geschaffenen, den Werknutzern, Rechnung zu tragen. Über Rahmen- und Normalverträge versuchten die Beteiligten, auf der Basis der vorhandenen Normen die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze zu überwinden, die mit der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR nicht mehr übereinstimmen und die die weitere Entwicklung hemmten. Obwohl die Ausarbeitung und der Abschluß derartiger Verträge positiv einzuschätzen ist, zeigt sich mehr und mehr, daß auch die gesetzliche Basis verändert werden muß, daß die alten, bürgerlichen Normen beseitigt und durch neue, die sozialistische Entwicklung in der DDR fördernde ersetzt werden müssen. Nur durch die Ablösung der alten, bürgerlichen Normen durch neue, sozialistische Gesetze wird das Urheberrecht die grundlegende Veränderung des Charakters der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit unterstützen, die durch die veränderte Stellung des Künstlers und Wissenschaftlers in der und zur sozialistischen Gesellschaft gekennzeichnet ist, wird es zu einem entscheidenden Umschwung in den Beziehungen der Urheber und der Verbreiter des Geschaffenen beitragen, werden diese Beziehungen positiv beeinflußt werden können. Die alten Normen zusammen mit den Normal- und Rahmenverträgen spiegeln nur den erreichten Entwicklungsstand wider, ohne richtungsweisend für die zukünftige Entwicklung zu sein. Auch der erste Entwurf für das neue Gesetz war nicht frei von diesem Fehler. Er orientierte sich zu sehr auf die Beschreibung bestehender Zustände und zu wenig auf die sozialistische Entwicklung².

Grundaufgaben des Urheberrechts

Das sozialistische Urhebergesetz muß von der Grundaufgabe unserer Gesetzgebung ausgehen. Es muß in seinem Bereich dazu beitragen, die noch bestehenden gesellschaftlichen Widersprüche zu beseitigen und muß den Weg weisen, durch kameradschaftliche Zusammenarbeit der Kulturschaffenden untereinander einerseits und mit den kulturverbreitenden Institutionen andererseits zu einer Blüte der Nationalkultur und Wissenschaft beizutragen. Es muß dazu dienen, die leider noch vorhandene und verbreitete Einschätzung des Urhebers als reinen Zuarbeiter der kulturverbreitenden Institution zu überwinden. Das Urheberrecht muß die schöpferische Tätigkeit des von der Ausbeutung befrei-

ten Menschen in den Vordergrund stellen und die Bedeutung und Rolle des schöpferischen Menschen in der Gesellschaft herausarbeiten. Das sozialistische Urhebergesetz muß mit Hilfe des Rechts die sozialistische Entwicklung zur Gemeinschaftsarbeit vorantreiben, muß neue, sozialistische Arbeitsmethoden unterstützen und helfen, die Politik der Partei und Regierung in seinem Bereich durchzusetzen.

Das Gesetz hat deshalb von der Frage auszugehen, warum die Gesellschaft das Schaffen auf dem Gebiet der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft besonders schützt. In der Beantwortung dieser Frage drückt sich bereits die Überwindung der bürgerlichen Auffassung aus, daß das Urheberrecht — und insbesondere der Urheberschutz — ein von den konkreten gesellschaftlichen Bedingungen unabhängiges Recht sei.

Ausgehend von der Tatsache, daß unsere Gesellschaft an der umfassenden Entfaltung aller schöpferischen Kräfte unseres Volkes interessiert ist, muß im ersten Teil des Gesetzes diese Aufgabenstellung der Gesellschaft fixiert werden. Die sozialistische Gesellschaft ist ständig bestrebt, die schöpferischen Kräfte in der Gesellschaft zu fördern³ um das kulturelle und wissenschaftliche Niveau aller Mitglieder der Gesellschaft zu erhöhen. Sie hat deshalb ein großes Interesse an allen Werken, die ihr die Lösung dieser Aufgabe ermöglichen. Aus dieser Aufgabenstellung der Gesellschaft ergeben sich Rechte und Pflichten, leitet sich der gesellschaftliche Auftrag für alle Mitglieder dieser Gesellschaft ab, die zur Erfüllung dieses Auftrages befähigt sind, derartige Werke zu schaffen. Dies gilt für den schreibenden Arbeiter genau so wie für den Wissenschaftler. Künstler und Wissenschaftler haben in der sozialistischen Gesellschaft nicht nur die Aufgabe, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu erkennen, nicht nur das Erkante zu gestalten und das Leben widerzuspiegeln, sondern sie haben auch die Aufgabe, durch ihre schöpferische Tätigkeit dazu beizutragen, daß die Welt zum Wohle der Menschheit verändert wird. Der Urheber in der DDR steht also nicht der Gesellschaft und ihren Interessen gegenüber, ist nicht von dem Streben der Gesellschaft isoliert, sondern er erfüllt einen speziellen gesellschaftlichen Auftrag. Er ist ein Teil der Gesellschaft, empfängt von ihr Anregungen für sein Schaffen, und nur innerhalb der Gesellschaft hat er die Möglichkeit, seine schöpferischen Möglichkeiten voll auszunutzen. Er ist bei seinem Schaffen abhängig von der Gesellschaft, und er arbeitet für die Gesellschaft. Daraus ergibt sich, daß alle Hemmnisse, die seiner schöpferischen Arbeit entgegenstehen, den Urheber an der Erfüllung seines gesellschaftlichen Auftrages hindern und somit die Lösung der Aufgabe, die sich die Gesellschaft gestellt hat, erschweren. Demnach stimmen die Interessen der Urheber und der Gesellschaft überein. Verstöße gegen die Befugnisse der Urheber schlagen sich folglich nieder als Verstöße gegen die Interessen der Gesellschaft. Dies bedeutet aber nichts weiter als die Überwindung des bürgerlichen Urheberpersönlichkeitsrechts, durch das der Urheber unter kapitalistischen Verhältnissen von der Gesellschaft getrennt wurde, das ihm ermöglichte, um sich und sein Werk einen Bankkreis zu ziehen, den auch die Gesellschaft nicht durchbrechen durfte, und sein Ersatz durch ein neues, ihm aus seiner gesellschaftlichen Stellung erwachsendes Persönlichkeitsrecht.

In der Diskussion der neuen Gesetze spielte die Frage eine Rolle, ob durch das Gesetz der Urheber oder sein Werk geschützt werde. So schreibt Münzer³:

„Gewährt werden die Rechte dem Urheber als Subjekt zum Zwecke der Ausübung dieser Rechte.“

¹ Protokoll des V. Parteitag der SED, Berlin 1959, S. 1401.

² vgl. Münzer, NJ 1959 S. 599, 633; 1960 S. 133.

³ Über ein neues Gesetz zum Schutze der Urheberrechte, NJ 1959 S. 600.